

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 3 (1924)
Heft: 10

Artikel: Antworten : V
Autor: E.Br.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEISTESFREIHEIT

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Des „Schweizer Freidenkers“ 7. Jahrgang

Erscheint monatlich

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.,
Postfach Basel 5.
Postcheckkonto V 6915



Ohne Denken keine Freiheit und kein Friede,
denn der Gläubige ist stets das Werkzeug
fremder Selbtsucht.

E. Br.

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 5.- (für Mitglieder der
F.V.S. Fr. 4.-), halbjährlich Fr. 2.50
(für Mitglieder Fr. 2.-)

Insertionspreis:
Die Millimeterzeile oder deren
Raum 8Rp.



Anworten.

V.

(Siehe Nr. 9 der «Geistesfreiheit».) Als Stütze seiner Behauptung, daß sich die Moralbegriffe nicht ändern können, daß das «Insichtschlechte» ewig schlecht bleibe, führt das «Bündner Tagblatt» die Lüge an. Einverstanden, die Lüge ist etwas Grundschechtes, die Lüge zieht den Beziehungen zwischen Mensch und Mensch den Boden unter den Füßen weg, die Lüge ist ein schleichendes Gift mit ätzender Wirkung, das, wo es hinkommt, Vertrauen, Liebe Freundschaft zerfrißt. Man kann die Lüge nicht scharf genug verurteilen. — Die katholische Moral scheint darin denn auch unerbittlich streng zu sein; sie antwortet auf die Frage, ob man auch nicht lügen dürfe, um seinem Vater das Leben zu retten, mit «Nein», denn der Zweck heilige das Mittel nicht. Und sie begründet diese Strenge damit, «das Wohl der Menschheit und die Tugend der Wahrhaftigkeit verlangen das, wie beim Stehlen und der Falschmünzerei. Das Netz darf kein Loch haben, sonst reißt das ganze Netz entzwei.» Alles schön und gut! wenn nur nicht die viertnächste Zeile des katholischen Unterweisungsbuches, dem ich diese Zitate entnehme, gleich einen großen Riß von oben bis unten durch das eben gewobene moralische Netz mache!! Denn da heißt es, in dicker Fettschrift, offenbar damit der geneigte katholische Leser nicht etwa durch die vorhin aufgetragene Moral kopfschütteln werde, sondern gleich sehe, daß die Kirche Verständnis für das alltägliche Leben habe, in dem eine unbedingte Moral nicht zu brauchen ist, — also da heißt es: «Ich brauche nicht immer die Wahrheit zu sagen, ich kann schweigen, eine ausweichende Antwort geben oder manchmal auch eine doppelsinnige, aber ich darf nicht lügen.» Als erläuterndes Beispiel ist angeführt: «Wenn das Dienstmädchen sagt: „Die Dame ist nicht zu Hause“, so weiß jeder, das heißt soviel „die Dame ist nicht zu sprechen“. Das Mädchen sagt keine Lüge.» Es gibt Menschen, gebildete und ungebildete, Gläubige und Freidenker, die in ihrem hausbackenen Verstand meinen, lügen heiße: wissentlich Angaben machen, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmen, also habe das Dienstmädchen, wenn auch gezwungenerweise, gelogen. Auch klingt ihnen ein Wort eines gewissen Jesus von Nazareth im Ohr, das da heißt: «Eure Rede aber sei: Ja, ja, nein, nein; was darüber ist, das ist vom Uebel», und sie halten dafür, das sei ein gutes Wort, wer darnach handle, sei ein ehrlicher, offener Charakter, und wer es nicht tue, um den herum mache man am besten einen weiten Umweg. Aber es gibt auch Menschen, die sich nach jenem Jesus von Nazareth benennen, und ausgerechnet diese, die Gesellschaft Jesu, die Jesuiten, fühlten sich berufen, der Welt eine Moral zu beschaffen, die mit den einfachen und eindeutigen sittlichen Grundsätzen ihres «Meisters» nicht das geringste zu tun hat. Man kann nach jesuitischer Moral z. B. einen unwahren Umstand versichern, ihn sogar beschwören, und hat keine Lüge gesagt, keinen Meineid getan, wenn man sich dabei Worte hinzudenkt, durch welche die Versicherung oder der Eid wahr werden. Man nennt diese allem Lug und Trug Vorschub leistende Umgehung der Wahrheit den innern Vorbehalt; mit ihm ist gewöhnlich die Zweideutigkeit verbunden. So kann man z. B. leugnen, ein Schloß (an der Türe) erbrochen zu haben, sofern man dabei an ein Schloß

(als Gebäude) denkt; oder wenn ein Mörder gefragt wird, ob er den Ermordeten getötet habe, so darf er antworten «nein», sofern er z. B. daran denkt, vor seiner Geburt habe er ihn nicht getötet. Das harmlos scheinende Beispiel von dem Dienstmädchen ist komplett jesuitische Moral, es ist auch dem Buche eines Jesuiten entnommen, das mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit im Jahre 1921 in 2. Auflage, die das 21. bis 40. Tausend (!) umfaßt, erschienen. Man sieht, die jesuitische Moral gehört nicht etwa der Vergangenheit und der theologischen Studierstube an, sondern sie ist höchst gegenwärtig und ihre Verbreitung unter dem Volke geschieht «mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit».

Wir Freidenker und die andern ehrlichen Leute kennen in unserm Sprechen und Versprechen keinen innern Vorbehalt und keine Zweideutigkeit. Wenn wir sagen: «die Lüge ist schlecht», so meinen wir wirklich die Lüge, und haben keine Geheimmittel, um sie zu einer Nichtlüge umzudeuten. «Ist die Dame zu sprechen?» «Nein, sie ist nicht zu Hause.» Darauf sieht man sie hinterm Vorhang. Und man denkt: «Du kanst mir gestohlen werden, du Lügenmaul!» —

Nach der Auffassung des Jesuiten im «Bündner Tagblatt» hängt ohne Gottesglauben jede Sittlichkeit in der Luft. «Denn mit den drei ersten Geboten (respektiere Gott, seinen Namen und seinen Tag),» sagt er, «fällt jeder ausgiebige Verpflichtungsgrund zur Beobachtung der anderen sieben hinweg. Recht, Pflicht, Gesetz, Gerechtigkeit sind ohne Religion und Gottesglaube leere Phantasie.» Diese Sätze eröffnen uns einen tiefen und — ich möchte beinahe sagen: beängstigenden Blick in die moralische Verfassung eines religiösen Fanatikers. Er sagt damit nichts anderes als: Wenn er nicht daran glaubte, daß seine irdische Rechtschaffenheit mit ewigen himmlischen Freuden belohnt und das Verlassen des «Tugendpfades» mit ewiger Folter bestraft würde, so würde er sich aus den menschlichen Gesetzen nicht das Geringste machen, er würde sich sogar in bestialischer Weise ausleben, — denn er stimmt Plutarchs Behauptung zu, «ohne Religion sinke der Mensch zum Tier herab, es fehle ihm zu einem blutdürstigen Ungeheuer nur die Löwenzähne und die Wolfskrallen.» In einem andern Artikel äußert er sich in ähnlicher Weise: «Gibt es keinen persönlichen außerweltlichen Gott, so gibt es auch keine Sittengesetze und keine Verantwortung für die menschlichen Handlungen: Raub und Mord und allerlei Verbrechen sind dann völlig berechtigt, aber auch vollkommene Verzweiflung an sich und an der Menschheit.»

Bei Menschen mit solchen Anschauungen ist es allerdings gut, daß sie an einen Teufel glauben, der sie holen könnte.

Ernstlich glaubt der Verfasser dieser unerhörten Schmähartikel im «Bündner Tagblatt» wohl selber nicht an das, was er schreibt; so schwarz ist die schwärzeste römische Brille nicht, als daß man durch sie nicht doch noch allerallerwenigstens erkännte, daß die Entfremdung vom Gottesglauben keine Entfremdung von der Moral bedeutet. Und wenn er's trotzdem sagt, trotzdem er täglich die Erfahrung machen kann, daß freidenkende Menschen mindestens so ehrlich handeln, ein mindestens so feines moralisches Empfinden haben wie die Gottesgläubigen, so tut er's wohl, um seinen Leuten Sand in die Augen zu streuen, um ihnen das

Gruseln vor dem Denken, vor dem Zweifel, vor dem Unglauben und den Ungläubigen zu erhalten; wahrscheinlich spielt die Furcht mit, seine Schäfchen könnten durch die Erfahrung mit ihren nichtgläubigen Mitmenschen allmählich zur Einsicht kommen, daß die Moral auf einer ganz anderen Grundlage ruht als auf dem Glauben, — und dann?

Mehr zur Erheiterung der Leser sei hier noch angeführt, daß der übrigens nun genugsam bekannte Gewährsmann des «Bündner Tagblattes» seinem geduldigen Publikum den Bären aufzubinden wagt, Schiller habe in dem «Lied von der Glocke» mit den Worten «Nichts Heiliges ist mehr, es lösen sich alle Bande frommer Scheu . . .» bis «. . . Jedoch der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn» die Freidenker gemeint. —

Es ist das gute Recht der Kirche, ihre Moral zu begründen, wie es in ihr System paßt, also mystisch. Es ist auch ihre Sache, ihren Anhängern die Ueberzeugung beizubringen, daß der Weg zum Himmel durch den Glauben und durch die Kirche führe und daß die Un- und Irrgläubigen der ewigen Verdammnis anheimfallen. Das berührt uns nicht; Gott, Himmel, Hölle erachten wir als die aus einer vergangenen Kulturepoche herübergekommenen phantastischen Vorstellungen, die heute für den denkenden Menschen erledigt sind. Daraus ergibt sich folgerichtig, daß wir die sittlichen Forderungen auf eine ganz andere Grundlage stützen. Lohn und Strafe erscheinen uns als sehr grobe Erziehungsmittel, die weder gemüt- noch charakterbildend sind. Und da nach der kirchlichen Lehre Lohn und Strafe (Himmel und Hölle) außer allem Erfahrungsbereich stehen, geschieht es leicht, daß sie vom Menschen nach und nach gar nicht mehr ernst genommen werden, woraus sich die Tatsache ohne weiteres erklärt, daß das Leben der Christenmenschen gar nicht darnach aussieht, als ob sie den Verhänger von Himmelslohn und Höllenstrafe als allwissenden Aufpasser, dem auch das Geheimste nicht verborgen bleibt, über sich glaubten. Dieser Himmel und diese Hölle stehen aber auch in einem allzu ungeheuerlichen Mißverhältnis zu dem kleinen menschlichen Gut und Böse, als daß sie tatsächlich als Wirklichkeit erfaßt werden könnten. Ein Blick in das Menschenleben und in die Geschichte deckt den gänzlichen Miß Erfolg der mystischen, überweltlichen Moralbegründung auf.

Dieser gegensätzlich führt die freigeistige Sittenlehre den Menschen ins Leben ein, zeigt ihm die Zusammenhänge, in die er eingesponnen ist, und weckt so in ihm die Einsicht in die Verantwortlichkeit, die er mit all' seinem Tun und Lassen, im großen wie im kleinen, auf sich nimmt.

Wir sind überzeugt, daß die im Menschen und im Leben selber verankerten sittlichen Forderungen, die sowohl sein Gemüt ergreifen als auch von seinem Verstande erfaßt werden können, für ihn einen viel festeren und dauernderen sittlichen Halt bedeuten, als mystische Vorstellungen, die von ihm eines Tages als leere Phantasiegebilde erkannt werden können, womit sie selbstverständlich aufhören, irgendwelche moralische Bedeutung und Wirkung zu haben. Und wir glauben, daß die sittliche Kräftigung und Veredlung des Menschengeschlechtes durch die gemüts- und verstandesmäßige Erfassung des Lebens, die Erkennung der Zusammenhänge und die aus ihr sich ergebende Verfeinerung des Verantwortlichkeitsgefühls erfolgen wird.

Das ist unsere Ueberzeugung. Aber indem wir sie aussprechen und indem wir im Sinne dieser Lebensanschauung zu wirken trachten, verunglimpfen wir diejenigen, die andern Sinnes, anderer Ueberzeugung sind, nicht.

Wir verlangen vielmehr von den Anhängern unserer Lebensanschauung, daß sie sich auch in das Denken und Fühlen anderer Menschen hineinversetzen und daß sie durch das Studium der Geschichte erfassen lernen, daß sich aus andern Vorbildungen heraus andere Anschauungen bilden müßten.

Wir brauchen vor der kirchlichen Welt- und Lebensanschauung nicht zu warnen, wie ihre Vertreter es mit der freigeistigen halten; im Gegenteil, wir wünschen, daß sich die Menschen mehr mit ihr befaßten, gedanklich in das kirchliche Lehrsystem eindringen; wir haben guten Grund, dies zu wünschen. Und es spricht nicht für die Ueberzeugtheit der kirchlichen Seelenhirten von der Ueberzeugungs- und Heilskraft ihrer religiösen Botschaft, daß sie ihre Schäflein vor der Berührung mit der freigeistigen Welt- und

Lebensanschauung zurückzuhalten streben, indem sie diese in gewissenloser Weise zu einem ungeheuerlichen Zerrbild entstellen. Der Pfaffe vom «Bündner Tagblatt» mag damit bei seinem Publikum den gewünschten Erfolg haben — sein Publikum mag besonders auch staunen über seine naturwissenschaftlichen Hanswurstereien, die es selbstverständlich für bare Münze nimmt, sie sind «volkstümlich» genug dazu, pöbelbüchig sogar — also, er mag bei seinem Publikum den gewünschten Erfolg haben, den Gang der Entwicklung, die sich offensichtlich in der Richtung der Befreiung des Volkes aus alten Sklavenketten bewegt und mit der geistigen Befreiung anhebt, hält er um kein Sekündchen auf.

E. Br.

Aus der Zeit des schweizerischen Kulturkampfes 1863—1888.

Von Ernst Eduard Kluge.

(Fortsetzung.)

Inzwischen — am 29. Mai 1874 — war nämlich die neue Bundesverfassung in Kraft getreten, und die aus dem bernischen Jura ausgewiesenen Geistlichen hatten sich deshalb am 3. September 1874 neuerdings an den schweizerischen Bundesrat gewandt mit dem Begehr, «daß das von der Regierung des Kantons Bern den 30. Januar 1874 erlassene Ausweisungssdekret nicht länger wirksam sein dürfe, weil dasselbe mit der Bundesverfassung des Jahres 1874 und insbesondere mit dem in Art. 44 und 45 derselben gewährleisten Rechte in Widerspruch stehe.» Fast gleichzeitig gelangte im August 1874 eine von 9100 katholischen Einwohnern unterzeichnete Petitionsschrift an den Bundesrat, die gleichfalls die Aufhebung des Ausweisungssdekretes verlangte. Der Bundesrat seinerseits lud durch «motivierten Beschuß vom 27. März 1875 die Regierung von Bern ein, dem Bundesrat mit möglichster Beförderung darüber Bericht zu erstatten, ob sie ihrerseits beabsichtige, die durch den Beschuß vom 30. Januar 1874 angeordnete Entfernung von römisch-katholischen Priestern aus den jurassischen Amtsbezirken noch länger festbestehen zu lassen; wenn dies der Fall sein sollte, sich einläßlich über die Gründe auszusprechen, welche nach ihrer Ansicht die Fortdauer der fraglich ausnahmsweisen Maßregel notwendig machen.»

Nach Einlauf der Antwort der bernischen Regierung beschäftigte sich der Bundesrat auf das Eingehendste mit der ganzen Angelegenheit. In Abweichung von seiner bisherigen Stellungnahme kam er dabei am 31. Mai 1875 zu dem Beschuß, es sei das Ausweisungssdekret des Regierungsrates des Kantons Bern als den in der neuen Bundesverfassung gewährleisteten Rechte als zuwiderlaufend anzusehen und aufzuheben. Für Ausführung dieses Beschlusses wurde der bernischen Regierung eine Frist von zwei Monaten eingeräumt.

Am 10. Juni 1875 rekurrierte daraufhin die Regierung des Kantons Bern gegen diesen bundesrätlichen Entscheid bei der Bundesversammlung. Diese nun fällte am 29. Juni und 1. Juli den endgültigen Entscheid, in welchem sie das Urteil des Bundesrates vom 31. Mai 1875 gut hieß; die für Ausführung des Beschlusses anberaumte Frist von zwei Monaten auf vier Monate erweiterte.

Damit hatte die größte und wichtigste Phase des schweizerischen Kulturkampfes ihren Abschluß gefunden, und es erübrigts uns nur noch, unsere Blicke nach Westen zu wenden.

III. Der «Mermillod-Handel.»

Scheinbar ohne Zusammenhang mit den kirchenpolitischen Ereignissen jener Zeiat, innerlich aber doch als der Ausfluß desselben Strebens, tritt uns der Fall Mermillod in Genf entgegen.

Genf, die Geburtsstätte und Hochburg des Calvinismus — Genf, dessen Bewohnerschaft zum weitaus größten Teil der calvinistisch-protestantischen Konfession gehörte, war von der päpstlichen Kurie dazu aussersehen worden, Sitz eines neuen Bistums zu werden. Auf diese Weise hoffte sie nicht nur ihre Stellung und ihren Einfluß auf die schweizerischen Verhältnisse zu verstärken, sondern auch eine neue Basis für ihren Kampf gegen den Protestantismus schaffen zu können.